



## Maschinelle Datenübermittlung seit dem 01.01.2006

Seit dem 01.01.2006 dürfen Beitragsnachweise und Meldungen nach § 28b Abs. 2 SGB IV nur noch maschinell übermittelt werden.

Für die Datenübermittlung sind zugelassene, systemgeprüfte Programme zu verwenden. (Download der Vorschriften unter: [www.gskv-ag.de](http://www.gskv-ag.de) )

Der Datensatz geht per Mail an: [ag@bkk-bv.de](mailto:ag@bkk-bv.de)

Meldungen und Beitragsnachweise sind in getrennten Dateien zu übermitteln.

Sie erhalten dann von der datenverarbeitenden Stelle eine Mail, dass die Daten eingegangen sind und eine weitere Mail, wenn die Daten an die SBK fehlerfrei übermittelt wurden.

Für die Rechtskreise West und Ost sind separate Beitragsnachweis Datensätze zu erstellen. Für beitragsfreie Zeiten ist ein Beitragsnachweis Datensatz mit Nullbeträgen zu erstellen.

### Neue Meldefristen seit dem 01.01.2006:

Anmeldung	mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens 6 Wochen nach Beginn der Beschäftigung
Abmeldung	mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Beschäftigung
Unterbrechungsmeldung	2 Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung
Jahresmeldung	mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens am 15.04. des Folgejahres
Sonstige Meldungen	mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens 6 Wochen nach der Änderung
Namensänderung/ Änderung der Staatsangehörigkeit	mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens 6 Wochen nach der Änderung

Eine tolle Unterstützung für die maschinelle Übermittlung Ihrer Daten bietet das sv.net. Nähere Informationen dazu erhalten Sie hier: [www.sbk.org/svnet](http://www.sbk.org/svnet) .